

## Satzung des Vereins

# Zentrum für regionale Strategien

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚Zentrum für regionale Strategien‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, als Plattform unterschiedliche Akteure in der Stadt- und Regionalentwicklung zusammen zu führen, um interdisziplinäre und nachhaltige Strategien für Städte und Regionen zu fördern und zu entwickeln.

Weiterhin hat der Verein den Zweck, die Förderung der Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements sowie das Generieren von Wissen und dessen Weitervermittlung durch die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Mit Praxisforschung wird durch Lebenslagen- und Interventionsforschung in verschiedenen Arbeitsfeldern eine wissenschaftliche Fundierung regionaler Strategien und ihrer institutionellen Ausprägungen abgesichert.
- b) Durch wissenschaftliche Begleitung, sowohl der Regelpraxis als auch von Modellversuchen, werden Reflexionshilfen und Evaluationstechniken angeboten sowie übertragene Ergebnisse erarbeitet, die der Herausbildung einer spezifischen Fachlichkeit in der Stadt- und Regionalentwicklung dienen.
- c) Die ideelle Unterstützung von Institutionen in ihren Bemühungen, ihre Angebote und Aktivitäten bedürfnis- und bedarfsgerechter für die Adressaten stadt- und regionalplanerischer Planungen zu gestalten.
- d) Durch bundeszentrale und projekt-/institutionsorientierte Fort- und Weiterbildung werden modellhafte didaktische Angebote der Fort- und Weiterbildung entwickelt und realisiert mit den Zielen:
  - der Steigerung von Handlungskompetenzen der Fachkräfte,
  - des bundesweiten Ergebnistransfers und
  - des Aufgreifens neuer Fragestellungen und Anforderungen.
- e) Durch Veröffentlichungen in verschiedenen Publikationsorganen und Medien werden Forschungsdokumentationen, Berichte und Veränderungen in der Regelpraxis

oder in Modellversuchen, Tagungsberichte und Stellungnahmen veröffentlicht zur Unterstützung von Fachlichkeit und von Innovationen.

- f) Die aus Praxisforschung und wissenschaftlicher Begleitung gewonnenen Erkenntnisse werden bundesweit und international übertragbar gemacht und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
3. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesen Zwecken zu dienen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

Die Höhe der zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Kassenwart/der Kassenwartin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand hat auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die notwendigen Arbeitsschritte zu organisieren und im Sinne des Vereinszweckes Initiativen zu ergreifen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ergeben sich aus dem Geschäftsführervertrag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitglieder müs-

sen ihren Beitritt gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklären. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod des Mitglieds
- (b) durch Auflösung der juristischen Person
- (c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands fristlos/bis Monatsende aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

bagfa Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.  
Potsdamer Str. 99  
10785 Berlin

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 13.01.2017